

# Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat in der Sitzung vom 23.02.2012 beschlossen:

## Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Kundl

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten, im Bereich der Marktgemeinde Kundl anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Kundl zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen sonstige Abfälle sowie gefährliche Abfälle und solche biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück fachgerecht kompostiert werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

1. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt.
3. Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.
6. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind zB. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
7. Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit dient.

### §3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.
2. Nicht unter den Abfuhrbereich fallen die nachstehend angeführten Wohnobjekte:  
Bereich BRACH, KRAGENALM und BERGWIES, das sind die Wohnobjekte Schießstandweg 30, 40 und 50.  
Diese haben ihren Restmüll an die nachfolgend angeführte öffentliche Sammelstelle zu verbringen: Schießstand Kundl, Schießstandweg 25.

### §4 Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

1. Die Sammlung des Restmülls im Abfuhrbereich erfolgt grundsätzlich durch Müllbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:  
60-Liter - 80-Liter - 120-Liter - 240-Liter - 770-Liter - 1100-Liter
2. Die Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt durch Behältnisse mit folgendem Fassungsvermögen:  
10-Liter Plastikbehälter  
10-Liter Maisstärkesäcke  
14-Liter Papiersäcke  
60-Liter Papiersäcke
3. Die Müllbehälter für den Restmüll müssen fahrbare und mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff sein. Die Müllbehälter bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
4. Die Restmüllbehälter werden grundsätzlich 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. (Eine wöchentliche Abfuhr kann sich bei Wohnhäusern mit mehreren Haushalten ergeben.) Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden von Mai bis September wöchentlich, vom Oktober bis April 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
5. Die Mindestmüllmenge für den Restmüll bei Haushalten beträgt pro Jahr:

1 Person	30 kg
2 Personen	60 kg
3 Personen	82 kg
4 Personen	97 kg
5 Personen	112 kg
6 Personen und mehr	127 kg

6. Das Mindestbehältervolumen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beträgt 3 Liter pro Woche und Einwohner.

7. Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
  - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
8. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter am Rande der Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden.
9. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls die Tonnen nicht entleert werden. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Flüssige Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
10. Überschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder Betriebsstätteninhaber für eine entsprechende Anpassung des Müllbehälters zu sorgen.
11. Die Entleerung der Sammelstelle Schießstand, Standort: Schießstandweg 25 erfolgt 14-tägig.

## §5 Sperrmüll

Der Sperrmüll kann zu den von der Marktgemeinde Kundl jeweils bekanntzugebenden Öffnungszeiten am Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde abgegeben werden.

## §6 Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle

1. Wertstoffe (zB.: Glas, Papier, Verpackungstoffe, Leichtmetallverpackungen, Aluminium- Dosen, Metalle, Textilien, Altholz, Styropor...) sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. Altglas ist in die am Wertstoffsammelzentrum aufgestellten Depotcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.  
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.
3. Das im Haushalt gesammelte Altpapier ist zu den von der Marktgemeinde Kundl jeweils bekanntzugebenden Öffnungszeiten am Wertstoffsammelzentrum in den hierfür bereitgestellten Container einzubringen.

Kartonagen sind vom übrigen Altpapier getrennt zu sammeln und ausschließlich zu den von der Marktgemeinde Kundl jeweils bekanntzugebenden Öffnungszeiten am Wertstoffsammelzentrum in den hierfür bereitgestellten Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibepapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen (Verbundstoffe), Zigarettenverpackungen und Schokoladeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

4. Leichtmetallverpackungen und Aluminium-Dosen sind zu den von der Marktgemeinde Kundl jeweils bekanntzugebenden Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum in die hierfür aufgestellten Depotcontainer einzubringen.
5. Altmetall (Haushaltsschrott) ist ebenfalls zu den von der Marktgemeinde Kundl jeweils bekanntzugebenden Öffnungszeiten am Wertstoffsammelzentrum in die hierfür bereitgestellten Container bzw. Boxen einzubringen.  
Zum Altmetall gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle wie z.B. Maschinenteile, Autofelgen, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (Waschmaschinen udgl.). Nicht zu den Altmetallen gehören:  
Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, Spraydosen, Mineralöldosen und Kühlgeräte.
6. Alttextilien und Schuhe sind in die hierfür vorgesehenen Container am Wertstoffsammelzentrum einzubringen.
7. Reines Styropor ist zu sammeln und zu den von der Marktgemeinde Kundl jeweils bekanntzugebenden Öffnungszeiten am Wertstoffsammelzentrum für die Wiederverwertung zerkleinert abzuliefern.  
Verunreinigtes Styropor ist in die Restmüllbehälter einzubringen.
8. Altholz ist ebenso zu den von der Marktgemeinde Kundl jeweils bekanntzugebenden Öffnungszeiten am Wertstoffsammelzentrum in den hierfür bereitgestellten Container im Bauhof einzubringen.
9. Reiner Bauschutt kann in Kleinmengen zu den von der Marktgemeinde jeweils bekanntgegebenen Öffnungszeiten am Wertstoffsammelzentrum abgegeben werden. Diese Maßnahme dient als Hilfestellung für Haushalte bei kleineren Umbauarbeiten.
10. Elektrogeräte sind am Wertstoffsammelzentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen (Großgeräte, Kleingeräte, Bildschirmgeräte).

## § 7

### Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

1. Grundsätzlich sind biologisch verwertbare Siedlungsabfälle gesondert in Säcken bzw. Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und der öffentlichen Müllabfuhr zu übergeben.  
Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur jene Eigentümer oder Verfügungsberechtigten von Grundstücken, die auf diesen Grundstücken selber kompostieren und dies bei der Marktgemeinde gemeldet haben.  
Für Betriebsstätten gilt diese Ausnahme mit der Maßgabe, dass eine Entsorgungsmöglichkeit (Eigenkompostierung, Selbstanlieferung zur Kompostieranlage) der Gemeinde nachzuweisen ist.

2. Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine fachgerechte Kompostierung aller im Haushalt und Garten anfallenden biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle jahreskontinuierlich durchführen, können um eine Enthebung von der Pflichtvorschrift bei der Gemeinde ansuchen.  
Die Auflassung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde umgehend bekanntzugeben. Sowohl Enthebung als auch Auflassung sind nur dann rechtswirksam, wenn hierfür seitens des Marktgemeindefamtes eine schriftliche Kenntnisnahme vorliegt.
3. Strauch- und Baumschnitt kann bei der Kompostieranlage bzw. in Kleinmengen im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.
4. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
  - a) Organische Abfälle aus dem Gartenbau und Grünanlagen, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt (zerkleinert), Strauch- und Heckschnitt (zerkleinert), Laub, Blumen, Obst, Gemüse, Kleintierkot und Erde.
  - b) Organische Abfälle aus Haushalten, Gastronomie- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel, wie insbesondere: Obst, Gemüse, Fisch, Fleisch, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, zerdrückte Eierschalen, Kaffee- und Teesud inklusive Filterpapier (Zellstoff), Wisch- und Rotationspapier, Topfpflanzen, Schnittblumen, Mist und Streu von Kleintieren, Haare, Wolle (natürliche Fasern);

## **§8**

### **Verwendung der Behälter**

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird.  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
2. Das Einbringen von flüssigen Abfällen und heißer Asche in die Behälter ist untersagt.

## **§9**

### **Kontrollbefugnisse**

Gemäß Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz sind die Eigentümer von Grundstücken bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten verpflichtet, den Organen der Behörden die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung durch Organe der Behörde zu dulden.

Die Organe der Behörde haben einen Dienstausweis mitzuführen und diesen dem Eigentümer des Grundstückes bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten auf dessen Verlangen vorzuweisen.

Die Organe der Behörde haben die Überwachung unter möglicher Schonung der Interessen der Eigentümer der Grundstücke bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigten durchzuführen.

**§10**  
**Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Müllabfuhrordnung stellen eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar und unterliegen den Strafbestimmungen des zitierten Gesetzes.

**§11**  
**Inkrafttreten**

Die Müllabfuhrordnung tritt mit 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Marktgemeinde Kundl außer Kraft.

Diese Kundmachung erfolgt gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung für die Dauer von zwei Wochen.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen der Kundmachungsfrist beim Marktgemeindeamt Kundl schriftlich im Wege von Post, Fax oder e-mail eine Aufsichtsbeschwerde erheben.

F.d.R.d.A.:



Der Bürgermeister:  
gez. Anton Hoflacher

Angeschlagen am: 02.03.2012

Abgenommen am: